

Änderung der Hauptsatzung

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
§ 2 Rat der Stadt (3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 44 auf 38, die Zahl der Wahlbezirke von 22 auf 19 reduziert.	§ 2 Rat der Stadt (3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.	Ursprünglich: Artikel I Nr. 1 der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 1 der 7. Änderungssatzung
§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Beckum gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.	§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (§ 6) gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.	Ursprünglich: Artikel I Nr. 2.1 der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 2.1 der 7. Änderungssatzung Ursprünglich: Artikel I Nr. 2.2 der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 2.2 der 7. Änderungssatzung
§ 7 Zuständigkeitsordnung (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil. Die sachverständigen Bürgerinnen und Bürger werden vom Rat bestimmt. Sie erhalten Sitzungsgeld, Verdienstausfallentschädigung und Fahrkostenerstattung ge-	§ 7 Zuständigkeitsordnung (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil. Die sachverständigen Bürgerinnen und Bürger werden	Ursprünglich: Artikel I Nr. 3. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 3 der 7. Änderungssatzung

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>mäß den Bestimmungen, die für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gelten.</p>	<p>vom Rat bestimmt. Sie erhalten Sitzungsgeld, Verdienstausschlagentschädigung und Fahrkostenerstattung gemäß den Bestimmungen, die für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gelten.</p>	
<p>§ 8 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Es wird ein Ausländerbeirat gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gebildet.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p>	<p>§ 8 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Es wird ein Ausländerbeirat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (§ 27 Absatz 3 GO NRW) es beantragen.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 4.1 der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 4.1 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 4.2. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 4.2 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 9 Akteneinsicht</p> <p>Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 5. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 5 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagersatz, Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe</p>	<p>§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagersatz, Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 6.1. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 6 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 6.2. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 6.3 der 7. Änderungssatzung</p>

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>der Entschädigungsverordnung.</p> <p>Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für jede Ausschuss- oder Fraktionssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt an die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten neben ihren Entschädigungen als Ratsmitglieder eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungsverordnung</p> <p>a) bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe des 2fachen Satzes des Betrages der Auf-</p>	<p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktions-vorstand, Fraktions-arbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.</p> <p>(3) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion pro Jahr wird auf maximal 38 festgelegt.</p> <p>entfällt</p>	<p>Absatz 1 wurde neu gefasst (jetzt Absätze 1-4)</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 1. der 4. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 6.1 der 7. Änderungssatzung</p>

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>wandsentschädigung nach Abs. 1,</p> <p>b) bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern in Höhe des 3fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.</p> <p>Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 46 GO NW eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des 1fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende bzw. stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten von den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 2 die jeweils höhere Entschädigung. Sind die Entschädigungen nach Abs. 2 und § 12 Abs. 2 gleich hoch, wird nur die Entschädigung gemäß § 12 Abs. 2 gezahlt.</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls; dies gilt auch für je eine Vertreterin / einen Vertreter der Fraktionen bei Repräsentationsveranstaltungen und in Patenschaftsangelegenheiten, zu denen die Stadt einlädt. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutenbezogen zu berechnen ist. Ansprüche werden wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Ver-</p>	<p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls; dies gilt auch für je eine Vertreterin / einen Vertreter der Fraktionen bei Repräsentationsveranstaltungen und in Patenschaftsangelegenheiten, zu denen die Stadt einlädt. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutenbezogen zu berechnen ist. Ansprüche werden wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.</p> <p>c) Selbständige erhalten auf Antrag eine beson-</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 1. der 4. Änderungssatzung sowie Artikel I Nr. 6.3 der 5. Änderungssatzung</p> <p>Neu: Artikel 1 Nr. 6.2 der 7. Änderungssatzung Absätze 3 – 5 wurden zu Absätzen 5 - 7</p>

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>dienstausfall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.</p> <p>c) Selbständige erhalten auf Antrag eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Über Ausnahmen, z. B. für behinderte Kinder, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag bzw. die Kostenerstattung nach Buchstaben d) und e) den Betrag von 35 € je Stunde überschreiten. Als täglicher Höchstsatz wird der Verdienstaufschlag auf maximal 8 Stunden begrenzt.</p> <p>g) Als Vermutungsregel für das Ende der regel-</p>	<p>dere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Über Ausnahmen, z. B. für behinderte Kinder, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag bzw. die Kostenerstattung nach Buchstaben d) und e) den Betrag von 35 € je Stunde überschreiten. Als täglicher Höchstsatz wird der Verdienstaufschlag auf maximal 8 Stunden begrenzt.</p> <p>g) Als Vermutungsregel für das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird 19.00 Uhr festgesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Vermutungsregel ist bei glaubhafter Darlegung des</p>	

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>mäßigen Arbeitszeit wird 19.00 Uhr festgesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Vermutungsregel ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.</p> <p>(4) Für die Beantragung von Verdienstausschlag sind die von der Festsetzungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden.</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben jede für die Gewährung von Verdienstausschlag relevante Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Absätze 3 - 5 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.</p>	<p>individuellen Sachverhaltes möglich.</p> <p>(6) Für die Beantragung von Verdienstausschlag sind die von der Festsetzungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden.</p> <p>(7) Rats- und Ausschussmitglieder haben jede für die Gewährung von Verdienstausschlag relevante Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 6.4. der 5. Änderungssatzung Neu: Artikel 1 Nr.6.4 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p>	<p>§ 10 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 7. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 7 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 12 Ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p> <p>(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO.</p> <p>(2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zusteht, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>§ 11 Ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p> <p>Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 8. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 8 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 8. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 8.1 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 13 Beigeordnete</p>	<p>§ 12 Beigeordnete</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 9. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1Nr. 9 der 7. Ände-</p>

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>§ 14 Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p>§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p> rungssatzung Ursprünglich: Artikel I Nr. 9. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 10 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten, Amtsleitungen, die stellvertretenden Amtsleitungen sowie die Abteilungsleitungen.</p>	<p>§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.</p> <p>entfällt</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 11.1. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 11 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 11.2. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 11.1 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 11.3. der Ergänzung zur 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 11.2 der 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p> <p>(1) Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.</p>	<p>§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</p> <p>(1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 12.1. der Ergänzung zur 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 12 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 12.2. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 12.1 der 7. Änderungssatzung</p>

Aktuelle Fassung (3. Änderungssatzung vom 15.12.2006)	Neufassung auf der Grundlage der 4. und 5. Änderung der Hauptsatzung	Fundstellen
<p>(2) Abweichend hiervon entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rat <ul style="list-style-type: none"> a) über die Entlassung und Zuruhesetzung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, b) über Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der §§ 78b, 85a LBG der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, c) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, • der Haupt- und Finanzausschuss für Amtsleitungen, Werkleitungen und Stabsstellen über die Einstellung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, über die Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 78 Buchst. d) LBG und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten. 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, - bei Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit. <p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (so weit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 12.3. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 12.2 der 7. Änderungssatzung</p> <p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 12.4. der Ergänzung zur 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 12.3 der Ergänzung zur 7. Änderungssatzung</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p>	<p>Ursprünglich: Artikel I Nr. 13. der 5. Änderungssatzung. Neu: Artikel 1 Nr. 13. der 7. Änderungssatzung</p>